Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle Schulleitungen aller Schulen in Berlin

nachrichtlich: Referatsleitungen der regionalen

Außenstellen

Geschäftszeichen (bitte angeben) II A 1.4 Wiebke Zech

Tel. +49 30 90227 6514 Zentrale +49 30 90227 5050

wiebke.zech@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

03.12.2021

Erinnerung: Masernimmunität – Prüfung der Nachweise bis 31.12.2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

hiermit möchte ich Sie an das Schreiben vom 25. Mai 2021 erinnern. Darin wurden Sie zum "Gesetz für Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention" (Masernschutzgesetz), welches zum 01. März 2020 in Kraft getreten ist und über die neuen Regelungen im Infektionsschutzgesetzes (IfSG), informiert. Schulen sind gemäß § 33 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen. Diese haben den Status der Masernimmunität aller nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die in einer Schule unterrichtet werden oder tätig sind, zu überprüfen, zu dokumentieren und ggf. weiterzuleiten.

In § 20 Abs. 10 IfSG ist die Umsetzung für **Bestandsschülerinnen und -schüler** sowie für das **Bestandspersonal** geregelt. Alle Personen, die vor dem 01. März 2020 in einer Schule unterrichtet wurden oder tätig waren, haben einen Nachweis ihrer Masernimmunität bis **31.12.2021** bei Ihnen als Schulleiterin oder Schulleiter vorzulegen.

Ich erinnere noch einmal daran, dass der Immunitätsnachweis durch folgende Dokumente erbracht werden kann:

- 1. Impfdokumentation (Impfbuch) oder ärztliches Zeugnis, woraus sich ergibt, dass ausreichender Impfschutz gegen Masern (durch zwei Impfungen) besteht
- 2. ärztliches Zeugnis, welches die Immunität gegen Masern (etwa im Rahmen einer Blutuntersuchung) bestätigt
- 3. ärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation)



4. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, dass für die nachweispflichtige Person dort bereits ein Nachweis vorgelegt worden ist

Laut § 20 Abs. 10 IfSG erfolgt eine Benachrichtigung an das zuständige Gesundheitsamt, inklusive der Übermittlung von personenbezogenen Daten, wenn Personen keinen Nachweis erbringen. Wird der Nachweis bis zum 31.12.2021 bei Ihnen nicht vorgelegt, informieren Sie bitte das für Ihre Schule zuständige Gesundheitsamt.

Schülerinnen und Schüler, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, sind gemäß § 20 Abs. 9 IfSG weiter zu beschulen. Andere in der Schule tätige Personen ohne Nachweis der Masernimmunität werden an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet, welches dann weitere Verfahrensschritte einleitet.

Die Dokumentenvorlagen für die tätigen Personen, die Akte der Schülerinnen und Schüler sowie die Datenübermittlung an das Gesundheitsamt wurden aktualisiert und stehen Ihnen auch auf unserer Homepage unter https://www.berlin.de/sen/bjf/aktuelles/informationen-zur-masern-impfpflicht-900722.php zur Verfügung.

Mir ist bewusst, dass die Schulen sich aufgrund der Covid-19-Pandemie in einer großen Belastungssituation befinden, dennoch bitte ich Sie dieses Schreiben zu berücksichtigen und im Interesse der allgemeinen Gesundheitsfürsorge zu handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Duveneck

Anlagen

- Nachweis für tätige Personen

J. Lecenera.

- Vorlage für die Akte der Schülerinnen und Schüler
- Datenübermittlung an das Gesundheitsamt